

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 15. August

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung umzugskostenrechtlicher Bestimmungen:	
Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)	258
Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung – UKVO) vom 26. Juli 1991	269
II. Bekanntmachungen	
Freigabe der Verfahren „Friedhofsverwaltung“ und „Abgabenverwaltung“	270
7. Verwaltungsabschlußlehrgang und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“	270
Nachberufung in die Prüfungskommission (I. Theologische Prüfung – Frühjahr 1992/Kiel)	270
Pfarrstellenerrichtungen	270
Pfarrstellenveränderung	270
III. Stellenausschreibungen	271
IV. Personalnachrichten	274

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung umzugskostenrechtlicher Bestimmungen

Kiel, den 19. Juli 1991

Das Bundesumzugkostengesetz (BUKG) sowie die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV) sind neu gefaßt worden. Das BUKG und die TGV finden für Geistliche der Nordelbischen Kirche nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung – UKVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Das Bundesumzugkostengesetz und die Trennungsgeldverordnung werden nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Großmann

Az.: 2720 – D I (D II) / D 4

*

Anlage 1

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugkostengesetz – BUKG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und

Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,

6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Schwägernte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung,
2. der Abordnung oder Kommandierung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinar Gründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung nach Absatz 1 Nr. 2 steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

§ 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerete bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Woh-

nung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im

eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9

Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünf und zwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für

das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbil-

dungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 15 Abs. 2) gewährt werden.

§ 13

Auslandsumzüge

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,
3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im

Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 14

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.

(2) In der Auslandsumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,
6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienstort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,
8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,
16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,
17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,
22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.

(3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
4. Mietersatz,
5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,
6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),
7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.

(5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschlußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in

den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzuges anerkannt, beginnt die Ausschlußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am beziehungsweise der Abreise vom Dienstort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 15

Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn

sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit der Verkündung.

Anlage 2

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlaß der

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes,
6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
7. Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,

11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes,

12. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,

13. Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit; die Gewährung von Trennungsgeld in diesen Fällen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde,

14. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, solange der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung untergestellt werden muß.

(3) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn

1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, wird bei Maßnahmen nach den Nummern 6 bis 9 Trennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, längstens für drei Monate gewährt,
2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Berechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienstliche Gründe den

Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes).

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

§ 2

Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,

1. wenn der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, daß sie in einem erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Ge-

währung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer oder mehrere dieser Hinderungsgründe vorliegen. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Berechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegehd); § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(2) Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Berechtigte, der
 - a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
 - b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pfl-

gekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder

- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält in

Reisekostenstufe A	22,20 DM
Reisekostenstufe B	24,30 DM
Reisekostenstufe C	26,10 DM.

2. Der Berechtigte, der seine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	16,50 DM
Reisekostenstufe C	17,70 DM.

3. Der Berechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	11,00 DM
Reisekostenstufe B	11,70 DM
Reisekostenstufe C	12,50 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreien Werktagen innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes

gewährt. Das gleiche gilt bei

1. Dienstbefreiung,
2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
3. Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort,
4. Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden mit Anspruch auf Tagegeld,
5. Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung und
6. jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5 gewährt wird, für einen Tag.

Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder dem entsprechenden Landesrecht und für eine Erkrankung, bei der mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen ist, wenn die Unterkunft beibehalten werden muß. Ist der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nr. 5 auf Grund eines für die Dauer der Maßnahme abgeschlossenen Vertrages zur Weiterzahlung der Miete verpflichtet, werden die ihm dadurch entstehenden notwendigen Auslagen für die Unterkunft erstattet, soweit sie ein Drittel des Trennungstagegeldes übersteigen. Die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 verlassen oder muß er sonst wegen Erkrankung verlassen werden, werden die Fahrauslagen bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungsreisegeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 1 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(3) Ändert sich der Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort für die bisherige Unterkunft Trennungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses

kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden notwendige Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Fall einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld weitergewährt, wenn der Berechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen kann.

(6) Auf das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstag zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Diensttherm, so erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

- a) er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Berechtigten beschäftigt ist.

(8) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld. Der Bundesminister des Innern kann die Höhe dieses Trennungsgeldes bestimmen oder Richtlinien für seine Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Verzichtet ein Berechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.

(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.

§ 6

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen,

die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 4,00 DM je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Berechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort

vertassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, der Berechtigte beantragt, die Bewilligung nach bisherigem Recht aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

§§ 11 bis 14

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 15

(Inkrattreten)

**Rechtsverordnung
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und
Trennungsgeld
(Umzugsverordnung – UKVO)
vom 26. Juli 1991**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 36) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Anstelle der §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) gilt für Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen folgendes:

1. Umzugskostenvergütung (§ 5 BUK) wird gewährt
 - a) festgestellten Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Nordelbischen Kirche wechseln,
 - b) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie erstmalig innerhalb der Nordelbischen Kirche fest angestellt werden,
 - c) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen im Warte- und Ruhestand, wenn sie wiederverwendet werden und eine Pfarrstelle übernehmen,
 - d) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen im Warte- und Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen,
 - e) dem Witwer oder der Witwe einer Pastorin oder eines Pastors, einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode ihres verstorbenen Ehepartners die bisherige Dienstwohnung räumen.

Das Nordelbische Kirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe von den in den Buchstaben d) und e) genannten Fristen abweichen.

2. Umzugsbedingte Aufwendungen können bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung erstattet werden
 - a) Vikaren und Vikarinnen, Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung sowie Pastoren und Pastorinnen mit Dienstauftrag,
 - b) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, die, ohne die Stelle zu wechseln, aus vom Nordelbischen Kirchenamt gebilligten Gründen umziehen oder vorübergehend ihre Dienstwohnung räumen müssen,

c) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, die ihre Stelle aufgrund eines Amtszuchtverfahrens verlieren.

3. Soweit in dem BUKG auf Vorschriften der §§ 3 und 4 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle dieser Vorschriften die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nr. 1 und 2.

(2) Der § 12 BUKG nebst den dazu erlassenen Verordnungen findet auf Vikare und Vikarinnen keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b gelten die Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungsgeld nach § 12 BUKG als erfüllt.

Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Trägers der Pfarrstelle.

(4) Umzüge in den Bereich der Nordschleswigschen Gemeinde gelten nicht als Auslandsumzüge im Sinne des § 13 BUKG.

§ 2

(1) Die §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 6 BUKG finden keine Anwendung.

(2) Die nach § 10 Abs. 1 BUKG festzusetzenden Pauschvergütungen werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

Eine Neufestsetzung der Pauschvergütungen aufgrund nachträglich eingetretener Besoldungsänderungen erfolgt nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Umzugskostenvergütungen, die gemäß § 2 BUKG nach dem 1. Januar 1991 zugesagt worden sind.

Die Umzugskostenverordnung – UKVO-NEK vom 20. Juni 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (GVOBl. S. 77) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Kiel, den 26. Juli 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL.Nr. 330/91

Bekanntmachungen

Freigabe der Verfahren „Friedhofsverwaltung“ und „Abgabenverwaltung“

Die vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin entwickelten Programme „Friedhofsverwaltung“ und „Abgabenverwaltung“ (Kirchengrundsteuer, Pachten, Grundstücksverwaltung) sind gem. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28.6.1988 (GVOBl. der NEK 1988 S. 143 ff.) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben worden.

Weitere Auskünfte erteilt das

Rechenzentrum Nordelbien-Berlin
Große Elbstraße 42
2000 Hamburg 50
Tel.: 040/31185-0.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Drews

Az.: 0551-91-H 2

7. Verwaltungsabschlußlehrgang und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“

Am 7. Juni 1991 bestanden folgende Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer des 7. Verwaltungsabschlußlehrganges die Abschlußprüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche:

Tanja Bunsen, Kirchenkreis Plön
Carola Evers, Kirchenkreis Eckernförde
Steffen Hering, Kirchenkreis Rendsburg
Sabine Hoffmann, Kirchenkreis Angeln
Rüdiger Ketels, Kirchenkreis Eiderstedt
Nicole Konietzko, Kirchenkreis Flensburg
Tanja Neese, Kirchenkreis Stormarn
Karen Rossel, Kirchenkreis Rendsburg
Iris Vokuhl, Kirchenkreis Alt-Hamburg

Az.: 3064 - 2 - HW

Nachberufung in die Prüfungskommission (I. Theologische Prüfung - Frühjahr 1992/Kiel)

Herr Dr. Thies Gundlach wurde in die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1992/Kiel berufen.

Az.: 2136 - AI / A 2

Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Eilbek (mit Wirkung vom 1. August 1991).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Eilbek (2) - P I / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge am Hafen- und Tropenkrankenhaus in Hamburg (mit Wirkung vom 1. August 1991).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge am Hafen- und Tropenkrankenhaus in Hamburg - P I / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhausseelsorge (mit Wirkung vom 1. Oktober 1991).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Münsterdorf - P II / P 1

Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstelle der St. Stephanus-Kirchengemeinde Itzehoe geht auf den Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für diakonische Aufgaben“ über.

Der gegenwärtige Inhaber der Gemeindepfarrstelle geht als Inhaber auf die Kirchenkreispfarrstelle mit einer Amtszeit von 10 Jahren über. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1.1.1992 in Kraft.

Az.: 20 St. Stephanus-Kirchengemeinde Itzehoe - P II / P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Paulus-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Arbeit teilt sich in 50 % Gemeindegemeindearbeit und 50 % Arbeit im Kirchenkreis.

In der Gemeinde ist die 2. Pfarrstelle voll besetzt.

Für die 1. Pfarrstelle fallen neben Gottesdiensten und Kirchenvorstandsarbeit in reduziertem Umfang Amtshandlungen und auf Wunsch Konfirmandenunterricht an. Neben der bestehenden Jugend-Sozialarbeit soll durch eine neu zu besetzende Diakonenstelle eine Gemeindejugendarbeit aufgebaut werden, deren theologische Orientierung mit zu dem Aufgabenbereich der 1. Pfarrstelle gehört. Eine Mitarbeiterwohnung bei der Kirche steht sofort, die Pastoratswohnung in 11/2 Jahren zur Verfügung.

Die Aufgabe im Kirchenkreis ist die theologische Begleitung der Arbeit des nahegelegenen Jugendpfarramtes. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit der Gemeinde im Kirchenkreis Altona wäre theologische Fortbildung zu bieten, bei der Arbeit mit den hauptamtlichen sind theologische Akzente zu setzen. Dabei sind die organisatorischen Arbeiten vom Jugendpfarramt selbst zu leisten, nicht von der Stelleninhaberin oder von dem Stelleninhaber.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Herberger, Tel. 040/38 84 39, und Pastor Stauffer, Tel. 040/85 69 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 1991.

Az.: 20 Paulus-Kirchengemeinde Altona (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Breklum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Da mit der Besetzung dieser Pfarrstelle die Mitverwaltung der Kirchengemeinde Bargum verbunden ist, wäre es wünschenswert, wenn sich ein Pastorenehepaar bewerben würde. Der Pastor bzw. die Pastorin soll in Bargum wohnen (gepflegte alte Kirche und vollständig renoviertes Pastorat in reizvoller Lage) und seinen bzw. ihren Dienst in den beiden selbständigen Gemeinden Breklum und Bargum nach den jeweiligen Notwendigkeiten ausüben.

Er bzw. sie wird sowohl in Breklum als auch in Bargum seine bzw. ihre Predigtstätte haben (Gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle Breklum, der zur Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Austausch gerne bereit ist).

Breklum-Nord (2. Pfarrstelle Breklum) umfaßt ca. 1.200 Gemeindeglieder und Bargum ca. 600 Gemeindeglieder. Für die Familie wichtig: weiterführende Schulen in Bredstedt, Husum und Niebüll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel

Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Propst Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel. 04841/2025 (nach Dienstschluß 04841/62800).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (2) – P III / P 1

*

Die Kirchengemeinde Lütjensee im Kirchenkreis Stormarn, Bezirk Ahrensburg, und der Kirchenkreisvorstand Stormarn schreiben je eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) aus. Diese Pfarrstellen für gemeindlichen und übergemeindlichen Dienst (Krankenhausseelsorge) sind miteinander kombiniert und sollen nach Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers möglichst umgehend mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar besetzt werden. Im Blick auf die kombinierte Aufgabenstellung könnte ein Pastorenehepaar, das beide Arbeitsbereiche getrennt wahrnimmt, besonders geeignet sein. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Dienst der Gemeindepfarrstelle (2. Pfarrstelle Lütjensee) soll sich auf den Ort Großensee mit 1.100 Gemeindegliedern beziehen. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Intensivierung des kirchlichen Lebens dort und denkt insbesondere an Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie Seelsorge unter Berücksichtigung der besonderen Struktur des Ortes. Großensee bildet zusammen mit den Orten Lütjensee und Grönwohld, für die die 1. Pfarrstelle zuständig ist, die Kirchengemeinde Lütjensee mit insgesamt 3.600 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinde in der landschaftlich reizvollen „Stormarer Schweiz“ bietet vielfältige Kontakte zu Menschen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der ansprechenden Tymokirche im Ort Lütjensee. Im Rahmen des eingeschränkten Dienstverhältnisses beteiligt sich der Pfarrstelleninhaber an den Gemeindeaktivitäten.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhausseelsorge ist mit dem nahegelegenen LVA-Krankenhaus (250 Betten) in Großhansdorf, einer Fachklinik für Lungenerkrankungen und Thoraxchirurgie, verbunden. Der Seelsorgedienst wird von der Krankenhausleitung gewünscht und unterstützt, er geschieht in verständnisvoller Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Pflägern.

Die Arbeitsbereiche dieser beiden Pfarrstellen sind sehr unterschiedlich in Charakter und Aufgabenstellung, ihnen beiden gerecht zu werden, ist eine interessante pastorale Herausforderung.

Ein renoviertes Haus auf dem Kirchengelände in Lütjensee kann sofort bezogen werden; der Neubau für ein Pastorat in Großensee ist im Gespräch.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg – Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastor Scheinhardt, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee, Tel.: 04154/7262, die stellvertretende Vorsit-

zende des Kirchenvorstandes, Frau Glanert, Tel.: 04154/5154, und Propst Kohlwege, Tel.: 040/603 14 343.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjensee (2) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Trappenkamp im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar mit jeweils eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Trappenkamp, ringsum von Wald umgeben, bildet eine geschlossene Gemeinde innerhalb der Ortsgrenzen. Ein zentral gelegenes Zentrum, bestehend aus Kirche, Gemeindehaus und Pastorat mit Garten, ist Ausgangspunkt der gemeindlichen Arbeit. Dem Pastor stehen eine Gemeindegemeinschaft, ein Diakon, ein Küster/Hausmeister und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand zur Seite.

In dem erst nach dem Krieg entstandenen, aber inzwischen festgefügteten Ort haben neben Heimatvertriebenen auch Menschen aus allen Teilen Deutschlands, Ausländer aus über 20 Nationen, Aussiedler und Asylanten Heimat gefunden. In guter Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde ist das evangelische Pfarramt seit Anbeginn auch Anlaufstelle für soziale Belange. So muß sich die/der Seelsorgerin/Seelsorger manchen außergewöhnlichen, die Konfessionsgrenzen überschreitenden Aufgaben stellen, an Bewährtem festhalten und doch offen sein für neue Wege. Dabei wird der Gottesdienst mit einer treuen Gemeinde als Ausgangspunkt jeglicher kirchlichen Arbeit angesehen.

In Trappenkamp befinden sich zwei kirchliche Kindergärten, ein integrierter Kindergarten, eine Sonderschule, Grund- und Hauptschule sowie eine integrierte Gesamtschule. Eine Realschule befindet sich im benachbarten Bornhöved, Gymnasium in Bad Segeberg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Gunter Sponholz, Gablonzer Straße 15, 2351 Trappenkamp. Tel. 04323/2665.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trappenkamp – P II/P 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Hamburg-Langhorn ist die freigewordene Stelle mit

einer **Diakonin** oder einem **Diakon**

baldmöglichst zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte: Kinder- und Jugendarbeit sowie allgemein diakonisch-soziale Aufgaben.

Zum Aufgabengebiet gehören die Fortführung und der weitere Ausbau gemeindebezogener Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher

Mitarbeiter, die Fortsetzung der bestehenden diakonisch-sozialen Arbeit, die Mitwirkung bei Gottesdiensten und anderen gesamtgemeindlichen Veranstaltungen.

Gesucht wird eine Diakonin oder ein Diakon, die oder der selbständig arbeitet als auch zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist.

Vergütung nach KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar, Hamburg-Langhorn, Langenhorner Chaussee 276, 2000 Hamburg 62.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Friedrich Delius, Telefon: 040/5 31 83 12 und 5 32 11 36.

Az.: 30 – Ansgar-Hamburg-Langhorn

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg, ist die Stelle

einer **Diakonin**/eines **Diakons**

zum 1. Oktober 1991 oder später neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter, die/der neben den unten beschriebenen Aufgaben die Gesamtgemeinde im Auge hat.

Die Arbeitsbereiche sind:

- Weiterführung von Kindergruppen in einigen Dörfern unserer Gemeinde
- Beteiligung an der Jugendarbeit im Jugendzentrum
- Beteiligung an der Konfirmandenarbeit, vor allem bei Freizeiten und Konfirmanden-, Jugend- und Kindergottesdiensten
- Arbeit mit Ehrenamtlichen

Die Gemeinde hat 4.500 Gemeindeglieder, eine ABM-Stelle für offene Jugendarbeit; Haus/Wohnung kann gemietet werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Jevenstedt liegt sehr verkehrsgünstig, 10 Autominuten von Rendsburg, 30 Minuten von Kiel, eine Stunde von Hamburg entfernt.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, Dorfstr. 27, 2375 Jevenstedt.

Auskünfte erteilt Pastor Achim Korthals, Dorfstr. 27, 2375 Jevenstedt, Tel. 04337/337.

Az.: 30 – Jevenstedt – E 2

*

In der Evang.-Luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm ist ab sofort eine

B-Kirchenmusiker-/Kirchenmusikerinnen-Stelle

mit 50 % der Arbeitszeit zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Begleitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen, soweit sie in der Gemeinde stattfinden (kein Friedhofsdienst) und der wöchentlichen Werktagandacht
- Weiterführung des Chors

Die in der Gemeinde arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich darüber hinaus kirchenmusikalische Unterstützung zu besonderen Anlässen, z. B. in der Kinder- und Seniorenarbeit sowie bei Gemeindefesten.

Wir wünschen uns weiterhin Aufgeschlossenheit gegenüber den musikalischen Traditionen unserer Gemeinde, zu denen die Ausgestaltung gelegentlicher Konzerte gehört.

Ferner fallen kirchenmusikalische Verwaltungsarbeiten an, z.B. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitersitzungen, Organisation von Vertretungen.

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

Dreimanualige Orgel (1975/19 Register) und Orgelpositiv (4 Register); beide von der Firma Lötzerich (Ippinghausen b. Kassel). Hinzu kommen ein Flügel für Chorproben, Orff'sches Instrumentarium und ein Dienstraum mit Telefon.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungsschluß ist der 20. September 1991.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen zur Verfügung:

- die Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses: M. Brandt, Tel. 040-2992388
- der Gemeindepastor: U. Wehr, Tel. 040-214907

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Paulusgemeinde Hamburg-Hamm, Caspar-Voght-Str. 57, 2000 Hamburg 26.

Az.: 30 – Paulus-Hamburg-Hamm – T II/T 3

*

In der Ev.-luth. Christophorusgemeinde in Hamburg-Hummelsbüttel ist die

B-Kirchenmusikerstelle

mit 75 % der tariflichen Arbeitszeit zum 1. Oktober 1991 oder später wieder zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag.

Die Christophorusgemeinde (ca. 6.000 Gemeindeglieder) liegt am nordöstlichen Stadtrand. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst mit einer ausgeprägten Liturgie. Daneben gibt es offene Formen der Gottesdienstgestaltung (u.a. regelmäßige Familiengottesdienste). Die Gemeinde hat eine umfangreiche Jugendarbeit.

Es bestehen eine ca. 40 Personen starke Kantorei, Kinderchorarbeit, Flötengruppen und ein Collegium musicum. Neben der zweimanualigen rein mechanischen Orgel mit 20 Stimmen (Baujahr 1956) sind Klavier, Cembalo und Orffsches Instrumentarium vorhanden. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit Liebe zum Gottesdienst Kirchenmusik als eine Form der Verkündigung des Evangeliums ausübt. Wir erwarten eine lebendige Sing- und Chorarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, die Pflege des liturgischen Gesangs, die Durchführung von Abendmusiken und Offenheit für jugendgemäße Formen des Musizierens (neues Liedgut).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christophorusgemeinde, Poppenbüttler Stieg 25, 2000 Hamburg 63.

Auskünfteerteilt Pastor Dr. Hans-Jörg Reese, T. 040-538 52 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 1991

Az.: 30 – Christophorusgemeinde Hamburg-Hummelsbüttel – T II/T 3

*

Die Stelle für eine **Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker** (A-Stelle) der Kirche am Markt in Hamburg-Niendorf wird frei, da unser Kantor und Organist in den Ruhestand geht und soll zum 1. Februar 1992 oder später wieder besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz sowie der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Kirche; Texte stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Niendorf liegt 10 km vom Zentrum mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie die A7. Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt hat 7.200 Gemeindeglieder bei zwei ganzen und einer halben Pfarrstelle, dazu kommt die Stelle des Propsten. In unserem Gebiet gibt es bei einer gemischten Altersstruktur viele Familien; wir haben zahlreiche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gottesdienste halten wir bisher nach Agende I, dazu hin und wieder Familiengottesdienste. Wir wünschen uns Offenheit für alternative Gottesdienstformen.

In unserer spätbarocken Rundkirche stehen die 1969 von der Werkstatt Peter erbaute Orgel mit drei Manualen, 36 Registern und Schleifladen sowie ein Orgelpositiv; im Gemeindehaus ein Steinway-Flügel. Ein Orff'sches Instrumentarium sowie Blechblasinstrumente sind vorhanden.

Wir erwarten von unserer neuen Kantorin/unserem neuen Kantor den Aufbau eines Kinder/Jugendchores sowie eines Erwachsenenchores.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor, einem Singkreis und einer Gitarrengruppe (jeweils unter eigener Leitung) sowie allen, die in unserer Gemeinde verantwortlich tätig sind.

Weitere Auskünfte – auch vor einer evtl. Bewerbung – erteilen auf Wunsch Pastorin Sylvia Zwierlein, T. 040-58 85 70; Pastor Erik Thiesen, T. 040-58 84 95; Pastor Hermann Trunz, T. 040-58 25 15 sowie Landeskirchenmusikdirektor Dieter Frahm, Tewssteg 10, 2000 Hamburg 20, T. 040-460 38 90.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, Nachweis über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit, Lichtbild) erbitten wir bis zum 15. September 1991 an die Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Postfach 61 03 46, 2000 Hamburg 61.

Az.: 30 – Niendorf-Markt – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Helgoland sucht baldmöglichst

eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100 %)

Dreiviertel der Arbeitszeit sind für kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen, ein weiteres Viertel für Kinder- und Jugendarbeit. Wegen des umfangreichen Veranstaltungsprogramms während der Sommermonate wird während der Saison eine Konzentration auf die musikalische Arbeit gewünscht, um die Fortführung einer bewährten Konzertreihe zu ermöglichen.

Zum kirchenmusikalischen Arbeitsbereich gehört weiterhin die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und sommerlichen Abendandachten; außerdem die Arbeit mit dem Chor, Posaunenchor und Flötenkreis.

Die Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich auf die Herbst- und Wintermonate. Nach persönlicher Neigung sind eigene Schwerpunkte möglich.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine moderne Kirche mit zwei Orgeln (Führer-Orgel: 2 Manuale, 24 Register; Paschen-Orgel: 1 Manual, 8¹/₂ Register) sowie über ein geräumiges und freundliches Gemeindehaus und über einen Kindergarten. Weiter sind zwei Konzertflügel und ein Cembalo vorhanden.

Die kleine überschaubare Gemeinde (1.300 Gemeindeglieder) bietet gute Arbeitsmöglichkeiten und wird im Sommer durch eine große Zahl aufgeschlossener Urlauber bereichert.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Eine Wohnung kann gestellt werden. Sollte eine größere Wohnung erforderlich sein, sind wir gern bei der Suche behilflich.

Auskünfte erteilt: Pastor E. Wallmann, Schulweg 648, 2192 Helgoland, Telefon: 04725-301.

Bewerbungen sind ab sofort an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Schulweg 648, 2192 Helgoland, zu richten.

Az.: 30 – St. Nicolai Helgoland – T II/T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 die Pastorin z.A. Martina Severin-Kaiser z.Z. in Hamburg-Steilshoop, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Pastorin der 6. Pfarrstelle der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. August 1991 der Pastor z.A. Sönke Ulrich z.Z. in Hamburg-Steilshoop bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1991 die Wahl des Pastors z.A. Ulrich George, z.Z. in Lütjensee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gnissau, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors z.A. Matthias Kaiser, z.Z. in Hamburg-Steilshoop, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der

3. Pfarrstelle der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors Prof. Christoph Meyer, z.Z. in Hamburg-Moorburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl der Pastorin z.A. Susanne Pieper, z.Z. in Klausdorf/Schwentine, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 16. Oktober 1991 die Wahl des Pastors Wolfgang Seehaber, bisher in Lübeck, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 1991 die Wahl des Pastors Dietmar Sprung, bisher in Ahrensböök, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Paul Kah, bisher in Itzehoe, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhauseelsorge.

Eingeführt:

- Am 11. August 1991 der Pastor Lutz Bruhn als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf;
- am 14. Juli 1991 der Pastor Gerhard Janke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek, Kirchenkreis Harburg;
- am 6. Januar 1991 der Pastor Ingmar Krüger als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;
- am 6. Januar 1991 die Pastorin Marie-Luise Krüger als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Karl-Günther Petters als theologischer Referent (Leiter der Beratungsabteilung) im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg – um 5 Jahren über den 31. Dezember 1991 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 auf die Dauer eines Jahres der Pastor z.A. Frank Lotichius, z.Z. in Leningrad/UdSSR, für einen kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der UdSSR in Leningrad.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 der Pastor a.D. Stefan Durst bei gleichzeitiger Rücknahme und Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastor im Probendienst mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 der Pastor Wolfgang Stückrath in Hamburg-Wandsbek.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1991 der Pastor Alfred Lampe in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 der Hauptpastor Peter Stolt in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Propst Hans-Jürgen Wenn in Hamburg.



Pastor i.R.

Bruno Mohr

geboren am 1. Oktober 1909 in Barmstedt
gestorben am 21. Mai 1991 in Lissabon

Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Itzehoe. Von 1936 an war er Pastor in Madrid und von 1958 an in Hamburg-Altona. Zum 1. Januar 1962 trat er in den Ruhestand.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Mohr.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt